




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Per E-Mail
Stadt Wernau
Postfach 12 60
73242 Wernau (Neckar)

Stuttgart 31.08.2017
Name Martin Köhle
Durchwahl 0711 904-14106
Aktenzeichen 41-3911.7/244
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Lärmaktionsplanung Stadt Wernau**
Schreiben der Stadt Wernau vom 27.07.2017, 106.4 - hg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben haben Sie zum Lärmaktionsplan (LAP) der Stadt Wernau im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Vertreter öffentlicher Belange das Regierungspräsidium Stuttgart um Stellungnahme gebeten.

Nach Prüfung der entsprechenden Unterlagen können wir zum Entwurf des Lärmaktionsplanes Folgendes mitteilen:

I. Geschwindigkeitsbeschränkung

Tempo 30 auf der L 1207 Kirchheimer Straße ab Knotenpunkt Max-Eyth-Straße / Gutenbergstraße Richtung Freitagshof sowie OD Freitagshof

II. Einrichtung von Geschwindigkeitstrichtern

Südlich Freitagshof von Tempo 70 auf Tempo 50 bei Einführung Tempo 30 OD Freitagshof

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen obliegen innerhalb des genannten Bereichs der unteren Straßenverkehrsbehörde. Darüber hinaus ist für verkehrsbeschränkende Maßnahmen aus Lärmschutzgründen vorliegend die Zustimmung des Regierungspräsidiums erforderlich. Für die Beurteilung der Lärmsituation an bestehenden Stra-

ßen sind die Bestimmungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007 heranzuziehen. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür ist in § 45 Abs. 1 b Nr. 5 i.V.m. § 45 Abs. 9 StVO begründet.

Bei straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen muss die Berechnung des Beurteilungspegels nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) erfolgen (vgl. Ziff. 2.2 Lärmschutz-Richtlinien-StV).

Dabei kommen unabhängig vom Gebietstyp entsprechende Maßnahmen insbesondere ab folgenden Werten in Betracht:

70 dB(A)/tags und 60 dB(A)/nachts - in Gewerbegebieten mit Zuschlag von 5 dB(A).

Bei einer Überschreitung der Werte um 3 dB(A) bzw. ab 73/63 dB(A) reduziert sich das Ermessen bis hin zu einer grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung auf den betroffenen Straßenabschnitten, es sei denn, dass dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (Luftreinhaltung, Verkehrsverlagerung, Leistungsfähigkeit) als vertretbar erscheint. Auch unterhalb der genannten Werte können straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen angeordnet werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen jenseits dessen mit sich bringt, was als „ortsüblich“ hingenommen werden muss.

Die von Seiten der Stadt Wernau vorliegenden Lärmberechnungen wurden jedoch nach der vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) durchgeführt. Aus den Lärmkarten können die exakten Lärmwerte nicht festgestellt werden. Die erforderlichen RLS-90-Berechnungen mit Angabe der Berechnungsgrundlagen (DTV-Werte, SV-Anteil) liegen nicht vor, sodass eine Bewertung der geplanten Maßnahmen nicht möglich ist. Eine verkehrsrechtliche Bewertung von Verkehrsbeschränkungen auf der Basis der VBUS-Werte ist nicht zulässig.

Allerdings ist anzumerken, dass bereits aus den Grafiken in den Anlagen 3.1 und 3.2, die VBUS-Werte enthalten, hervorgeht, dass zumindest in der Ortsdurchfahrt Wernau im betroffenen Abschnitt der Kirchheimer Straße an keinem Gebäude Pegelwerte in Höhe von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts erreicht werden. Insofern scheint hier bereits nach den vorgelegten, eher niedrigen VBUS-Werten eine Verlängerung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen nicht in Betracht zu kommen.

Gründe für den im Lärmaktionsplan beschriebenen „Geschwindigkeitstrichter“, d.h. für die Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, vor dem südlichen Ortsein-

gang Wernau bzw. für die Beibehaltung der derzeitigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h aufgrund von Straßenschäden nach der Fahrbahnsanierung sind nicht ersichtlich. Insbesondere liegen vor dem Ortsrand keine Lärmbetroffenheiten vor, die eine derartige Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen rechtfertigen würden. Zur Anordnung von Geschwindigkeitstrichtern im Allgemeinen wird insbesondere auch auf Ziff. 5 des Erlasses des UVM vom 02.04.1998, Az: 34-3851.1-1/169, verwiesen, nach dem diese vor dem Beginn geschlossener Ortschaften nur anzuordnen sind, wenn die Ortstafel nicht rechtzeitig erkennbar ist. Derartige Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich.

Aus den Anlagen 3.1 und 3.2 geht ebenfalls hervor, dass in der Ortsdurchfahrt Freitagshof lediglich an einem Gebäude im DEN-Zeitraum und an zwei Gebäuden in der Nacht die o.g. Richtwerte nach VBUS-Berechnung erreicht werden. Die genaue Höhe ist jedoch nicht bekannt.

Im Rahmen der Gesamtabwägung mit den Belangen des Straßenverkehrs wird aufgrund der geringen Anzahl an betroffenen Gebäuden und in Anbetracht der Verkehrsbedeutung der betroffenen Straße die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ortsdurchfahrt Freitagshof voraussichtlich eher nicht in Betracht kommen.

Die oben gemachten Ausführungen hinsichtlich der benötigten RLS-90-Berechnungen sowie des Geschwindigkeitstrichters zwischen Freitagshof und Wernau gelten entsprechend.

Hinweis:

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sollen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden und kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche und andere Maßnahmen sein (z.B. Lärmschutzwände/-wälle, Belagsmaßnahmen oder Schallschutzfenster). Insofern wäre auch eine zeitliche Befristung der Geschwindigkeitsbeschränkung bis zur Umsetzung anderer geplanter Maßnahmen (z.B. lärmarmen Straßenbelag, Ortsumfahrung) denkbar, um eine sofortige und spürbare Entlastung für die Anwohner erreichen zu können.

III. Anpassung der Ortseingangssituation im Bereich Freitagshof (z.B. mit Verkehrsinseln und Fahrbahnverschwenkung)

Der Bau einer Verkehrsinsel mit Fahrbahnverschwenkung liegt im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Wernau. Dies betrifft sowohl Planung, Herstellung des Baurechts sowie Baudurchführung. Die Kosten sind von der Stadt zu tragen.

Allerdings ist das Vorhaben mit dem Baureferat Süd beim Regierungspräsidium Stuttgart unter Abschluss einer Vereinbarung zwischen Land und Stadt abzustimmen.

Für eventuell erforderliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Andreas Hollatz